

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat sich in der 61. Sitzung auf folgende Anmerkungen zur Zusammenarbeit verständigt:

1. Der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz gehören die Landesjustizverwaltungen und mit beratender Stimme das Bundesjustizministerium an.
2. Die Mitglieder der BLK bestimmen einvernehmlich das Vorsitzland. Der Vorsitz soll alle drei Jahre wechseln.
3. Die BLK kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie teilen die von ihnen erzielten Ergebnisse den Mitgliedern der BLK schriftlich mit.
4. Die BLK tagt in gemeinschaftlichen Sitzungen. Die oder der Vorsitzende lädt spätestens drei Wochen vor den regulären Sitzungsterminen ein und schlägt die Tagesordnung vor.
5. Vorlagen sind den Justizverwaltungen spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu übersenden. Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten.
6. Die BLK beschließt in der Regel einvernehmlich. Wird kein Einvernehmen hergestellt, fasst die BLK einen Beschluss nach erneuter Beratung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung schriftlich im Umlaufverfahren herbeiführen. Die so getroffenen Beschlüsse gibt die oder der Vorsitzende spätestens in der nächsten Sitzung bekannt. Satz 2 gilt entsprechend. Eine Beschlussfassung über Tischvorlagen soll nach Möglichkeit unterbleiben. Sind die Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig versandt oder im Laufe der Sitzung verteilt worden, so ist der Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, wenn ein Mitglied dies beantragt, es sei denn, die BLK ist mit dem Vorschlag auf einer der beiden vorausgegangenen Sitzungen bereits befasst gewesen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten oder beschlossen werden, wenn ein Mitglied widerspricht.

7. Über die Sitzungen der BLK wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Ergebnisse wiedergibt. Auf Antrag eines Mitglieds wird ein Inhaltsprotokoll zu einem Tagesordnungspunkt geführt. Je ein Abdruck soll den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Sitzung zugesandt werden. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn nicht spätestens während der nächsten Sitzung Mitglieder Einwendungen erheben, diese sind zu protokollieren. Auf eine Neufassung der Niederschrift wird grundsätzlich verzichtet.